

- Lesefassung -

Prüfungsordnung (Satzung) für den konsekutiven Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science) des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Fachhochschule Lübeck im Rahmen des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ (Prüfungsordnung Medieninformatik – Online – Master)

Vom 12. Juli 2012
(NBI. MBW. Schl.-H. S. 62)

geändert durch:

Satzung vom 11. Juli 2013 (NBI. HS MBW. Schl.-H. S. 66)

Satzung vom 17. April 2014 (NBI. HS MBW. Schl.-H. S. 51)

Satzung vom 21. Juli 2016 (NBI. HS MSGWG. Schl.-H. S. 86)

Satzung vom 26. Januar 2018 (NBI. HS MBWK. Schl.-H. S.20)

§ 1 Ziel des Studiums

Die Master-Prüfung bildet einen **weiteren** berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden und festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das grundlegende, fachspezifische und fachübergreifende Wissen kompetent und zielgerichtet in Theorie und Praxis einsetzen können.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss aus dem Bereich der Informatik, der Medieninformatik, der Medien oder eines mit Medieninformatik vergleichbaren Studiengangs. Als vergleichbar werden Studiengänge anerkannt, deren Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die Informatikmodulen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten oder Medienmodulen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Zum Erreichen des Studienziels werden vorbildungsspezifisch angepasste Modellstudienpläne (siehe Studienordnung) verwendet. Ein Modellstudienplan enthält eine Aufstellung über die im Pflichtbereich zu absolvierenden Module. Bei der Auswahl der Module ist der erste berufsqualifizierende Abschluss maßgeblich zu berücksichtigen.
Für diesen Studiengang werden Englisch-Kenntnisse vorausgesetzt, die es dem/der Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und ggf. auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen. Welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden, ist dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen. Es müssen daher ausreichende Sprachkenntnisse in den Lehrsprachen (Deutsch/Englisch) vorhanden sein. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

- Lesefassung -

§ 3 Hochschulgrad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses und ein Diploma Supplement jeweils in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 4 Studiendauer, Studienstruktur, Belegung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeit-Äquivalent einschließlich des Masterseminars und der Masterarbeit 4 Studienhalbjahre. Das Studium ist so aufgebaut, dass es in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann (siehe Musterstudienpläne im Anhang).
- (2) Ein Studierender kann in den Fällen, in denen es nach Landesrecht möglich ist, einen Antrag auf Teilzeitstudium stellen. In diesem Fall hat er je Studienhalbjahr mindestens ein Modul zu belegen und höchstens drei. Die Regelstudienzeit verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, individuelles Selbststudium) zusammensetzen. Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.
- (4) Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Modul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres belegen. Eine Belegung gilt für zwei aufeinander folgende Prüfungszeiträume.
- (5) Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind im Modulkatalog (siehe Studienordnung) niedergelegt. Den Inhalt regelt das jeweils gültige Modulhandbuch.
- (6) Das dritte Studienhalbjahr ist als Mobilitätsfenster geeignet.

§ 5 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

- (1) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. Eine geeignete Gruppe von Wahlpflichtmodulen bildet als Vertiefungsmodule fachlich eine Vertiefungsrichtung ab (siehe dazu die Musterstudienpläne der Vertiefungsrichtungen in der Studienordnung).
 - a) Pflichtmodule müssen die Studierenden belegen und bestehen.
 - b) Wahlpflichtmodule müssen Studierende aus einem Angebot von Modulen auswählen, belegen und bestehen. Nach der Wahl sind diese Module für den Studierenden Pflichtmodule.
 - c) Wahlmodule können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. Für Wahlmodule werden keine Kreditpunkte vergeben. Sie bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.
- (2) Im zweiten und dritten Fachsemester sind neben den zu absolvierenden Pflichtmodulen

des Modulkatalogs je Semester Vertiefungs- oder Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Kreditpunkten zu belegen und zu bestehen.

- (3) Module werden in der Regel mit dem Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungen angewendet werden.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Absatz 1a) bis b) werden Kreditpunkte nach dem ECTS in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 25-30 Stunden.
- (5) Die Studierenden müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Module mit einem Gesamtwert von mindestens 120 Kreditpunkten abschließen, davon
 - a) Leistungen im Wert von 60 Kreditpunkten aus Pflichtmodulen
 - b) Leistungen im Wert von 30 Kreditpunkten aus Wahlpflichtmodulen, sowie
 - c) Leistungen im Wert von 30 Kreditpunkten aus Masterseminar und Masterarbeit.
- (6) Pro Studienjahr werden in der Regel 60 Kreditpunkte vergeben.
- (7) Eine einmal bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (8) In das Studium sind regelmäßige Präsenzphasen integriert. Diese können an allen Hochschulstandorten des VFH-Verbundes oder in Form von Online-Seminaren stattfinden. Exkursionen an andere Orte sind möglich.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der immatrikulierenden Hochschule beantragt wurde.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule (VFH) im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, werden bei einer Immatrikulation von Amts wegen angerechnet. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbundes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Modulen anzurechnen.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften

zu beachten.

- (4) Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht werden sollen, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandsaufenthaltes durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmodule können im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet werden. Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist, pauschal angerechnet werden. Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung von Prüfungen gem. Abs. 4 ist höchstens bis zum Umfang von 60 Kreditpunkten möglich.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kompetenzen dürfen höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen. Dabei müssen zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sein und die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kompetenzen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; diese finden bei der Notenmittlung gem. § 11 keine Berücksichtigung. Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (9) Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 8 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.
- (10) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt wurde. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (11) Studien- und Prüfungsleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/in erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 20 Kreditpunkten auf ein Studium angerechnet.

§ 7 Formen von Prüfungen

- (1) Eine **Prüfungsleistung** ist nur zweimal wiederholbar. Sie wird benotet (§ 11). Das Ergebnis fließt in die Notenberechnung bei Modulnoten und Gesamtnoten ein. Für die Masterarbeit gilt §16.
- (2) **Prüfungsvorleistungen** sind Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung; das heißt, dass die Prüfungsleistung nur abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Pflichtpräsenzen können als Prüfungsvorleistung verlangt werden.

§ 8 Organisation der Prüfungen

- (1) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss umfasst fünf Mitglieder.
- (3) Der Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, wird ein weiteres Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Vertreterin oder der Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden kann im Prüfungsausschuss nur bei der Erörterung grundsätzlicher und organisatorischer Angelegenheiten mitwirken.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 9 Arten von Prüfungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungen können abgelegt werden:

- a) Eine **schriftliche Prüfung** (*Klausur*) erfordert die Bearbeitung einer festgelegten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie dauert jeweils ein bis drei Stunden. Die genaue Bearbeitungszeit ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.
- b) Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für i.d.R. bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich, sofern die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt sind.
- c) Eine **Hausarbeit** oder eine **Studienarbeit** ist die im Rahmen eines festgelegten Zeitraumes selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- d) Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.
- e) Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- f) Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel
 1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache
 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit
 5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls
 6. die Vorführung des Programms.

- g) In einem **Test am Rechner** sind in einer vorgegebenen Zeit Aufgaben direkt am Rechner zu bearbeiten.
 - h) Eine **experimentelle Arbeit** umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.
 - i) Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.
 - j) Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können, und dazu beitragen, diese Erfahrungen und Ergebnisse aus der Praxis für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst darüber hinaus in der Regel:
 1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur
 2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde
 3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und der erzielten Ergebnisse.
 - k) Eine **berufspraktische Übung** umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.
 - l) Eine **Kursarbeit** ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen d) bis k).
- (2) Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling in Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur als untergeordnete Teilleistungsprüfung (weniger als 50%) für ein Modul zulässig.
- (3) Prüfungen anderer Art können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt werden, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 besteht.
- (4) Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer **Gruppenarbeit** durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss dabei die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (5) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger **Behinderung** oder aus anderen schwerwiegenden Gründen (bspw. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege von Angehörigen) nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist, soweit dies landes- bzw. hochschulrechtlich zulässig ist, ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw.

durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (6) Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Masterarbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren. Abweichungen kann der Prüfungsausschuss beschließen.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume

- (1) Alle Module werden mindestens zweimal pro Jahr zur Prüfung angeboten. Die Modulprüfungen finden in der Regel jeweils vor Ende des Studienhalbjahres statt. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.
- (2) Spätestens am Ende der Belegfrist für Module müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Moduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote.
- (3) Für jede Prüfungsleistung ist von den Studierenden innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). Der Prüfungsausschuss bestimmt, in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist.
- (4) Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzunehmen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. Für Rücktritte gilt § 14.
- (5) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen,
1. wer im Online-Masterstudiengang Medieninformatik eingeschrieben ist,
 2. das Modul belegt hat und
 3. die zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen bestanden hat.

- (6) Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Beisitzerinnen oder Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1 = sehr gut
(bezeichnet eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut
(bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3 = befriedigend
(bezeichnet eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 = nicht ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.
- (4) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der ersten Stelle ohne Rundung abgebrochen.
- (5) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Absatz 2 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.
- (6) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Absatz 2 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle). Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Absatz 2 ausgewiesen.

- (7) Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.
- (8) Die Umsetzung der Noten in "ECTS-Grades" lautet:

Noten	ECTS-Grades
bis einschließlich 1,5 (sehr gut)	A (excellent)
über 1,5 bis einschließlich 2,0 (gut)	B (very good)
über 2,0 bis einschließlich 3,0 (gut)	C (good)
über 3,0 bis einschließlich 3,5 (befriedigend) ...	D (satisfactory)
über 3,5 bis einschließlich 4,0 (ausreichend) ...	E (sufficient)
über 4,0 (nicht ausreichend)	F (fail)

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine **Prüfungsleistung** ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. § 11 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ein **Modul** ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul nicht bestanden, wird die oder der Studierende wegen Erlöschung der Prüfungserlaubnis exmatrikuliert. Im Fall von Wahlpflichtmodulen erfolgt bei endgültigem Nichtbestehen eines Moduls keine Exmatrikulation, solange noch andere alternative Module gewählt werden können.
- (2) Im Falle der letztmöglichen Wiederholungsprüfung sind die Leistungen auch von mindestens einer zweiten prüfungsberechtigten Person zu bewerten.

§ 13 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem „virtuellen Kollegium“ des Studienganges. Alle Mitglieder des virtuellen Kollegiums haben ohne weiteres Verwaltungsverfahren das Prüfungsrecht. Dem virtuellen Kollegium gehören nur Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Lübeck sowie anderer VFH-Verbundhochschulen an, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Masterarbeit und letztmalige Wiederholungsprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder Prüferinnen im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. § 9 Abs. 1 b bleibt unberührt.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist von der Person abzunehmen und zu bewerten, die in dem der Prüfung unmittelbar vorangegangenen Zeitraum in dem Fach, in dem die Prüfung abgenommen werden soll, die Lehrveranstaltungen abgehalten hat. Haben in einem Prüfungsfach mehrere Personen Lehrveranstaltungen abgehalten oder erstreckt sich die

Prüfung über mehrere Fächer, in denen verschiedene Personen Lehrveranstaltungen abgehalten haben, so ist die gesamte Prüfungsleistung von allen Betroffenen abzunehmen und zu bewerten; wenn der Prüfungsausschuss die Zahl der Prüfenden verringern will, muss er die Prüfenden für die Bewertung bestellen.

- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 14 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

- (1) Sofern eine landes- oder hochschulrechtliche Regelung dem nicht entgegensteht, gilt: Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende
 - a. zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint,
 - b. nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder
 - c. während oder nach der Prüfung der Täuschung überführt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist **unverzüglich** (spätestens am dritten Tage nach der Prüfung, den Prüfungstag eingerechnet) ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt bzw. entscheidet der Prüfungsausschuss im Falle des § 10 Absatz 6 über die Dauer einer Fristverlängerung.
- (3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.
- (4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiatismus), wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, und die Kandidatin oder der Kandidat kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsvergehen kann die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet werden.

- (5) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (6) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Abs. 3, 4 oder 5 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15 Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus:

1. Modulen, die studienbegleitend abgeschlossen werden
2. der Masterarbeit
3. dem Master-Kolloquium (mündliche Abschlussprüfung).

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Problemstellung aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann nur bearbeiten, wer in diesem Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science) immatrikuliert ist und alle Module bis auf Module im Umfang von höchstens 10 Kreditpunkten bestanden hat. Die noch nicht abgeschlossenen Module sowie das parallel zur Masterarbeit zu absolvierende Masterseminar müssen bei Bearbeitungsbeginn belegt sein.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Mitglied des virtuellen Kollegiums und von jedem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 13 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende in der Regel von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 750 Stunden, dies entspricht einem maximalen Bearbeitungszeitraum von 22 Wochen. Der Bearbeitungszeitraum kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens acht Wochen verlängert werden. Bei nachgewiesener

Berufstätigkeit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch den Prüfungsausschuss geeignet verlängert werden. Dieser Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen.

- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Eidesstattliche Versicherung). Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt diese als nicht bestanden.
- (8) Die Masterarbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe bewertet. § 11 gilt entsprechend.

§ 17 Master-Kolloquium

- (1) Das Master-Kolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Masterarbeit. Es soll festgestellt werden, ob die/der Studierende über ein gesichertes Fachwissen auf diesen Gebieten verfügt und die Ergebnisse der Masterarbeit selbstständig begründen kann. Bestandteil des Masterkolloquiums ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag über die Ergebnisse der Masterarbeit.
- (2) Zum Master-Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn
 - a. die geforderten Module der Master-Prüfung bestanden sind und
 - b. die Masterarbeit von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) Das fachbereichsöffentliche Master-Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Master-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. Die Dauer des Kolloquiums beträgt (inkl. Vortrag) mindestens 30 Minuten je Studentin oder Student, sie soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Das Master-Kolloquium wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit von den Prüfern mit einer Note gemäß § 11 beurteilt.

§ 18 Bestehen, Nichtbestehen der Master-Prüfung, Wiederholung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module, Studienleistungen und die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Master-Kolloquiums mit 0,25 gewichtet. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote für die Master-Prüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die § 4 Abs. 4 a und b festgelegten Module sowie der Masterarbeit mit dem Kolloquium. Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 11 Abs. 4 Satz 1 berechneten Modulnoten (Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle) berücksichtigt. Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 11 Abs. 2 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.
- (4) Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,3 wird der Studentin oder dem Studenten für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, ist es spätestens nach Ablauf von drei Monaten zu wiederholen. Wurde auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholung nur dann möglich, wenn die Gründe hierfür nicht von der/dem Studierenden zu vertreten sind. Über die Zulässigkeit der zweiten Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle einer Ablehnung ist das Masterkolloquium endgültig nicht bestanden.

§ 19 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Hat ein/e Studierende/r die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Kreditpunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 11 enthält. Werden alle Vertiefungsmodule einer Vertiefungsrichtung erfolgreich abgeschlossen, wird diese Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis ausgewiesen. Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Masterarbeit sowie die Beurteilung des Masterkolloquiums ausgewiesen. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden zur Bestätigung der Verleihung des akademischen Mastergrades eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Bei endgültigem Nichtbestehen des Master-Studiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine Bescheinigung über die von ihr oder von ihm erbrachten Leis-

tungen und deren Noten und Credits. Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Fachhochschule Lübeck verlassen. Wurden alle Modulprüfungen einer oder mehrerer Vertiefungsrichtungen erfolgreich abgeschlossen, so erhält die oder der Studierende auf Antrag hierüber ein akademisches Weiterbildungszertifikat.

§ 20 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Master-Grades

- (1) Wurde bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie aller in seinem Namen Handelnden kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Richtet sich ein Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüfungsleistung, so haben die Prüfenden, die die Prüfungsleistung bewertet haben, die Rechtmäßigkeit und Rich-

tigkeit ihrer Bewertung nachzuprüfen. Der Prüfungsausschuss hat das Ergebnis dieser Nachprüfung bei seiner Entscheidung für den Erlass des Abhilfe- oder Widerspruchsbescheids zu berücksichtigen.

§ 23 Geltungsbereich, Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt in der geänderten Fassung mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft und gilt für alle Studierenden.

Anlage 1: Pflichtmodule

Modulkatalog, Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

Studienfach	Modulkürzel	Vorleistungen gem. § 7 Abs. 2	Art der Prüfung ¹	Fachsem.	Notengewicht	ECTS
Informationsarchitekturen	IA	E	K	1	1	5
User Experience	UX	E	K / M	1	1	5
Mediendidaktik und Konzeption	MDK	E, O	G, H	1	1	5
Gestaltung von Motion-Graphic Interfaces	GI	E	H	1	1	5
Verfahren und Werkzeuge moderner Softwareentwicklung	VWS	E	K	1	1	5
Künstliche Intelligenz	KI	E, P (4)	K	1	1	5
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	WK	E	K	2	1	5
Codierung multimedialer Daten	CMD	-	K / M	2	1	5
Wissenschaftliches Seminar	WS	E, P (12)	H	2	1	5
Projekt- und Qualitätsmanagement	PQM	E, P (16)	K / H	3	1	5
Entrepreneurship	GME	G, H	G, H	3	1	5
Wissenschaftliches Projekt	WP	E	H	3	1	5
Masterseminar	MS	H	H	4	1	5
Masterarbeit inkl. Kolloquium	MA		gem. § 16 f.	4	5	25

¹ Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 9 der Prüfungsordnung möglich.

Bedeutung der Abkürzungen:

U, V beide Leistungen müssen erbracht werden
U / V eine der beiden Leistungen muss erbracht werden (gemäß Ankündigung des Prüfenden)

Prüfungsvorleistung

E Einsendeaufgabe
H Hausarbeit / Projekt / Übungen
P (x) Präsenzveranstaltung (Lehreinheiten à 45 Minuten)
G Gruppenarbeit via Internet
O Online-Teilnahme

Prüfungsform

K Klausur
M Mündliche Prüfung
H Hausarbeit / Projekt
Ref Referat
G Gruppenarbeit

Anlage 2: Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule

Modulkatalog, Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

Studienfach	Modulkürzel	Vorleistungen gem. § 7 Abs. 2	Art der Prüfung ¹	Vertiefungsrichtung				Notengew.	ECTS
				MC	SWT	HCI	3D		
Mobilkommunikation	MK	E	K	x				1	5
Mobile Application Development	AD	E	K, H	x				1	5
Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	ST	E	K	x	x			1	5
Datenbanktechnologien	DT	-	K		x			1	5
Paradigmen moderner Softwareentwicklung und E-Business	MSP	E	H		x			1	5
Data Science	DS	E, H	M		X			1	5
Smart Graphics	SG	E	H			x		1	5
Human Centered Design	HCD	E	K / H			x		1	5
Wahrnehmungs- und Medienpsychologie	WMD	P (12-16), E	K, H			x	x	1	5
Game Design	GD	E, O	K / H				x	1	5
Graphical Visualization Techniques	GVT	E, O	K / H				x	1	5
Parallele und verteilte Systeme	PVS	E, H, O	K / M					1	5
Future Computing	FC	-	K					1	5

¹ Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 9 der Prüfungsordnung möglich.

Bedeutung der Abkürzungen:

U, V beide Leistungen müssen erbracht werden

U / V eine der beiden Leistungen muss erbracht werden (gemäß Ankündigung des Prüfenden)

Prüfungsvorleistung

E Einsendeaufgabe

H Hausarbeit / Projekt / Übungen

P (x) Präsenzveranstaltung (Lehreinheiten à 45 Minuten)

G Gruppenarbeit via Internet

O Online-Teilnahme

Prüfungsform

K Klausur

M Mündliche Prüfung

H Hausarbeit / Projekt

Ref Referat

G Gruppenarbeit

Anlage 3: Äquivalenztabelle

Module gemäß PO 2006	Module gemäß PO 2012	Anmerkung
Naturwiss. Grundlagen der Informatik	Future Computing	1:1-Anerkennung
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	1:1-Anerkennung
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	1:1-Anerkennung
E-Business-Management		Anerkennung als Wahlpflichtfach möglich
Mediendidaktik und Konzeption	Mediendidaktik und Konzeption	1:1-Anerkennung
Software-Engineering – Modellbasierte Softwareentwicklung	Verfahren und Werkzeuge moderner Softwareentwicklung	1:1-Anerkennung
Theoretische Konzepte der Medieninformatik		Anerkennung als Wahlpflichtfach möglich
Gestaltung von linearen und nicht-linearen Interfaces für die neuen Medien	Gestaltung von motion-graphic Interfaces	1:1-Anerkennung
Übertragungsnetze und Netzwerkprotokolle	Mobilkommunikation	1:1-Anerkennung
Codierung multimedialer Daten	Codierung multimedialer Daten	1:1-Anerkennung
Videotechnik		Anerkennung als Wahlpflichtfach möglich
Software-Ergonomie	User Experience	1:1-Anerkennung
Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	1:1-Anerkennung
Datenbanktechnologien	Datenbanktechnologien	1:1-Anerkennung
Projektmanagement	Projekt- und Qualitätsmanagement	1:1-Anerkennung
Verteilte Systeme	Parallele und verteilte Systeme	1:1-Anerkennung
Projektarbeit	Wissenschaftliches Projekt und Wissenschaftliches Seminar	1:1-Anerkennung
Masterseminar	Masterseminar	1:1-Anerkennung